



## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SP Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SPS  
Adresse, Ort : Theaterplatz 4, 3011 Bern  
Kontaktperson : Marc Schärer und Jacques Tissot  
Telefon : 077 417 92 23 / 031 329 69 62  
E-Mail : [marc.schaerer@spschweiz.ch](mailto:marc.schaerer@spschweiz.ch) / [jacques.tissot@spschweiz.ch](mailto:jacques.tissot@spschweiz.ch)  
Datum : 20.11.2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
	<p>Die SP bedankt sich für die Möglichkeit zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Stellung zu nehmen.</p> <p>Tier- und Umweltschutz sind seit jeher wichtige Anliegen sozialdemokratischer Politik. Vor diesem Hintergrund schätzen wir das CITES Abkommen als ein wesentliches Instrument zum Schutz bedrohter Arten bzw. Arten die einer zunehmenden Bedrohung ausgesetzt sind. Als Depositarstaat hat die Schweiz eine besondere Verantwortung inne und muss die Anforderungen des Abkommens bestmöglich umsetzen.</p> <p>Wir begrüßen deshalb die vorliegenden Änderungen zur Erfüllung der Resolution 69/134 der UNO Generalversammlung 2015 zur Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen. Die geplante Erweiterung des Pflichtenheftes von Handels- und Zuchtbetrieben, sowie die Erweiterungen der Kontrollkompetenzen beurteilen wir ebenfalls als zielführend.</p>

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.7 Abs.1 lit. b (neu)	Aus Sicht des Tierschutzes gibt es keinen Grund, weshalb hier die Klasse der Fische ausgeklammert ist. Zudem sollen auch häufig im Handel auftretende wirbellose Tierarten aufgeführt werden.	(...) lebende Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Wirbellosen einführen will, die leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.
Art. 7 Abs.4	Dauerbewilligungen sind zukünftig an die Voraussetzung des Nachweises zu koppeln, dass der Antragsteller die Ware über die gesamte Lieferkette rückverfolgen kann. Bei wildlebenden Tieren umfasst dies auch den Fang, den Transport, die Haltung und Tötungsmethode, bei gezüchteten Tieren die Zuchtstätte und Angaben über die Haltungsbedingungen und Tötungsmethoden.	Art. 12 Abs.2 lit. c VCITES (neu): (...) durch schriftliche Dokumente nachweisen kann, dass sie oder er die Herkunft bis zum Anfang der Lieferkette rückverfolgen kann. Diese Informationen sollen den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich gemacht werden.
Art.9 Abs. 1	Die Möglichkeit Importe nach Art. 1 Abs. 2 lit. B zu verbieten, erachten wir als unabdingbar. Die Ausdehnung dieser Handhabe auf leicht verwechselbare Arten begrüssen wir. Zusätzlich soll der Bundesrat die Einfuhr von Tieren auch unabhängig von ihrem Schutzstatus in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 TSchG verbieten können, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass mit ihrem Handel Formen des Umgangs mit Tieren verbunden sind, die in der Schweiz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG als tierquälerisch gelten.	c. aus tierschutzwidriger Gewinnungsform stammen oder der Umgang mit den Tieren tierquälerisch ist
Art.9 Abs. 2	Im Sinne einer Vereinfachung und Kompetenzzentflechtung begrüssen wir, dass die Entscheidungskompetenz des BLV als zuständiges Fachamt vergrössert wird.	
Art. 11	Wir begrüssen die Ausweitung auf die gewerbsmässige Zucht sehr, da die Vermischung von gezüchteten und aus freier Wildbahn entnommener Arten weltweit ein ernstes Problem ist.	
Art. 11a	Die Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten sowohl durch Privatpersonen als auch professionelle Händler sehen wir als wichtig an. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Verantwortlichen von Internetplattformen und Printprodukten die Vollständigkeit der Angaben	

	seriös überprüfen und sich verpflichten müssen, mittels eigenen Kontrollen Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken.	
Art. 11a Abs.3	Die SPS fordert, dass die Umsetzung dieser Vorgabe durch die zuständigen Stellen konsequent überwacht wird. Fehlbare Betreiberinnen und Betreiber sind zu sanktionieren.	
Art. 16	Wir unterstützen die Einziehung ohne vorgängige Beschlagnahme. Die Möglichkeit, sich nach einer versuchten Einfuhr noch Papiere verschaffen zu dürfen, kann einer betroffenen Person die Gelegenheit geben, gefälschte Papiere zu organisieren. Dies muss unterbunden werden.	
Art. 24	Zur Vereinheitlichung unterstützen wir die Ausdehnung der Einsprachefrist auf 30 Tage.	
Art. 26	Wir beurteilen die Erhöhung des Strafmasses und die damit einhergehende Qualifikation des Grundtatbestandes als Vergehen positiv.	
Art. 26 Abs. 4	Mit dem Weglassen der aktuellen Höchstsumme von CHF 20'000 für Bussen bei fahrlässiger Zuwiderhandlung findet im Entwurf effektiv eine Senkung der möglichen Busse auf CHF 10'000 statt. Dies widerläuft dem Zweck der Gesetzesverschärfung, wir setzen uns deshalb für eine Beibehaltung des Höchstbetrags bei CHF 20'000 ein.	
Art. 26a	Neben den im erläuternden Bericht erwähnten Beispielen sollte eine «grosse Anzahl» auch unabhängig davon, ob die beschlagnahmte Menge den Bestand gefährdet, erreicht werden können.	